

Erster Theil.

Die Constituirung der Elemente des Staats.

I. Der König.

§ 5.

Die Person des Königs.

I. Die Thron-Succession.

1. Das bisherige Successionsrecht hinsichtlich der Erblande (von der Oberlausitz kann erst unten die Rede sein).

a) Vererbung im Mannesstamm des königlichen Hauses nach Linealerbfolge mit Primogenitur (im Testament H. Abrechts von 1499 Senioriat; der Erwerb der Curwürde hatte für das Cur-land die Primogenitur zur Folge, die Incorporation führte dann von selbst zur Anerkennung dieses Instituts für die Erblande überhaupt).

b) Bei Abgang des königlichen Mannesstammes Vererbung des Ernestinischen Mannesstammes. [Nicht auf Grund gemeinsamen Geblüterrechts, sondern auf Grund des bei der Theilung von 1485 abgeschlossenen Erbvertrags resp. der gleichfalls vertragsmäßig veranlaßten Sammtbelehnung; der Raumburger Vertrag hat daran festgehalten].

Wenn aber bei Abgang des Albertinischen Mannesstammes der Ernestinische bereits abgegangen wäre,

c) Vererbung des erbverbrüdereten Hessischen Mannesstammes (Schulze, II., 10, 36 flg.).

Die erste Erbverbrüderung zwischen Sachsen und Hessen datirt von 1373 mit Kaiserlicher Bestätigung und Sammtbelehnung;